



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 2012

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1111	10. 9. 2012	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid	398
113	4. 9. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	405
205	12. 9. 2012	Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Deutschen Hochschule der Polizei (Lehrverpflichtungsverordnung DHPol – DHPol LVVO)	406
2251	29. 6. 2012	Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	405

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2012, ist Anfang September erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1111

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über das Verfahren bei Volksinitiative,
Volksbegehren und Volksentscheid
Vom 10. September 2012**

Auf Grund von § 33 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 726), wird im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 5. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 546) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen“ durch die Wörter „auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Antrag auf Zulassung“**

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Listenauslegung“ die Wörter „und gegebenenfalls der parallelen freien Unterschriftensammlung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 4 bis 6“, sowie das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „16 Tagen“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „siebten“ durch das Wort „vorletzten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Verzeichnis ist gesondert zu vermerken, wenn die Gemeinde Eintragungsscheine nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Buchstaben a, b und e wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Fall einer parallel zugelassenen und durchgeführten freien Unterschriftensammlung stellen die Gemeinden die abgeschlossenen Eintragungslisten den Vertreterinnen oder den Vertretern des Volksbegehrens oder deren Beauftragten zur Abholung zur Verfügung. Absatz 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

Die Angaben gemäß Absatz 3 Satz 2 sind der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter nach Abschluss der Eintragungslisten mitzuteilen.

Absatz 4 findet keine Anwendung.“
6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Durchführung der freien Unterschriftensammlung**

- (1) Unterschriftenbögen für die freie Unterschriftensammlung müssen den Mustern der Anlagen 6a, 6b und 6c entsprechen.
- (2) § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 (bezogen auf die Anlagen 6a und 6b), Absatz 2 (bezogen auf Anlagen 6a und 6c), Absatz 4 bis 6 (bezogen auf Anlage 6b) gelten entsprechend.

(3) Es ist Aufgabe der Antragstellerinnen und Antragsteller des Volksbegehrens, die Unterschriftenbögen mit Bestätigung des Stimmrechts zusammen mit den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Eintragungslisten (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1) innerhalb von zwölf Monaten seit Bekanntgabe der Zulassung der parallelen freien Unterschriftensammlung an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter zu übersenden (vgl. § 18a Abs. 1 des Gesetzes).“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

**Feststellung des Eintragungs-
und Sammlungsergebnisses“.**

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragungen“ die Wörter „und gegebenenfalls der parallel gesammelten gültigen Unterschriften“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gestaltung des Musters des Stimmzettels erfolgt durch das für Inneres zuständige Ministerium.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt.
9. In § 13 Satz 1 wird das Wort „festgestellte“ durch das Wort „ermittelte“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Ersetzung von Bezeichnungen**

An die Stelle der Bezeichnungen, die das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung für Wahlen vorsehen, treten für das Abstimmungsverfahren nachstehende Bezeichnungen:

Es werden ersetzt:

1. „Wahl zum Landtag“ durch „Abstimmung“
2. „Wahlrecht und Wahlberechtigung“ durch „Stimmrecht und Stimmberechtigung“
3. „Wahlberechtigte und Wähler“ durch „Stimmberechtigte“
4. „Wahlschein und Wahltag“ durch „Stimmschein und Abstimmungstag“
5. „Wählerverzeichnis“ durch „Stimmverzeichnis“
6. „Landeswahlausschuss und Kreiswahlausschüsse“ durch „Landesabstimmungsausschuss und Kreisabstimmungsausschüsse“
7. „Landes- und Kreiswahlleiterin“ und „Landes- und Kreiswahlleiter“ durch „Landes- und Kreisabstimmungsleiterin“ und „Landes- und Kreisabstimmungsleiter“
8. „Wahlvorsteherin“ und „Wahlvorsteher“ durch „Abstimmungsvorsteherin“ und „Abstimmungsvorsteher“
9. „Wahlhandlung und Wahlergebnis“ durch „Abstimmungshandlung und Abstimmungsergebnis“
10. „Wahllokal, Wahlurne“ durch „Abstimmungslokal und Abstimmungsurne“.
11. § 16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterschriftenbögen für den Antrag auf Zulassung, Eintragungs- und Nachtragslisten, Eintragungsscheine, Wähler- und Eintragungsscheinverzeichnisse sowie gegebenenfalls die Unterschriftenbögen für die freie Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren sind nach Ablauf eines Monats seit dem Ablauf der in § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes genannten Frist zu vernichten.“
12. In § 17 werden die Wörter „Ablauf des Jahres 2009“ durch die Wörter „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

13. In § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 4, § 8 Satz 2, § 9, § 10 Absatz 1 und Absatz 2, § 13 Satz 2, § 14 Absatz 1 und Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

14. Anlage 1 a wird wie folgt geändert:

- a) Die 1. und 2. Zeile der Anschrift werden wie folgt gefasst:
„An die/den Präsidentin/Präsidenten³ des Landtags Nordrhein-Westfalen“
- b) In der Fußnote 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ und in Satz 2 das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

15. Anlage 1 b wird wie folgt geändert:

- a) In die Spalte Anschrift wird der Zusatz „(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)“ aufgenommen.
- b) In der Bestätigung der Gemeinde wird nach dem Wort „Der“ das Wort „/Die“ angefügt und das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bürgermeister/in¹⁴“ ersetzt.
- c) In der Fußnote 1 werden die Wörter „nur einmal“ fett gedruckt.
- d) Nach der Fußnote 2 wird folgende Fußnote 3 angefügt:
„³Unzutreffendes bitte streichen“

16. Anlage 1 c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „durch körperliches Gebrechen“ durch die Wörter „auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „/der“ durch das Wort „/Der“ und in Satz 2 wird das Wort „/er“ durch das Wort „/Er“ ersetzt.
- c) In der Versicherung einer Hilfsperson an Eides statt wird nach dem Wort „dem“ das Wort „/der“ eingefügt und das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bürgermeister/in¹⁴“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- d) In der Bestätigung der Gemeinde wird nach dem Wort „Der“ das Wort „/Die“ angefügt und das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bürgermeister/in¹⁴“ ersetzt.
- e) In der Fußnote 3 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen gehindert“ durch die Wörter „auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.
- f) In der Fußnote 4 werden die Wörter „nur einmal“ fett gedruckt.

17. Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

- a) Der fett gedruckte Teil der Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Antrag auf Zulassung der Listenauslegung und gegebenenfalls der parallelen freien Unterschriftensammlung (Volksbegehren)¹²⁴**“
- b) In der 2. Zeile der Anschrift wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ ersetzt.
- c) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragungslisten“ die Wörter „und parallel die freie Unterschriftensammlung²⁴“ eingefügt.
- d) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Absicht, Unterschriften für die Zulassung eines Volksbegehrens zu sammeln, ist schriftlich dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium teilt den Vertrauensleuten mit, ob rechtliche Bedenken bestehen, und berät sie bezüglich des weiteren Verfahrens.“

18. Anlage 2 b wird wie folgt geändert:

- a) Der fett gedruckte Teil der Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Antrag auf Zulassung der Listenauslegung und gegebenenfalls der parallelen freien Unterschriftensammlung (Volksbegehren)¹⁴**“

- b) In die Spalte Anschrift wird der Zusatz „(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)“ aufgenommen.

c) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Unzutreffendes bitte streichen“ und die bisherigen Fußnoten „1 und 2“ werden die Fußnoten „2 und 3“; die Verweisungen im Text werden entsprechend angepasst.

- d) In der neuen Fußnote 2 werden die Wörter „nur einmal“ fett gedruckt.

e) In der Bestätigung der Gemeinde wird nach dem Wort „Der“ das Wort „/Die“ angefügt und das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bürgermeister/in¹⁴“ ersetzt.

19. Anlage 2 c wird wie folgt geändert:

- a) Der fett gedruckte Teil der Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Antrag auf Zulassung der Listenauslegung und gegebenenfalls der parallelen freien Unterschriftensammlung (Volksbegehren)¹⁴**“ und in der Überschrift die Wörter „durch körperliches Gebrechen“ durch die Wörter „auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

- b) In Satz 1 wird das Wort „/der“ durch das Wort „/Der“ und in der Klammer wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Wort „/er“ durch das Wort „/Er“ ersetzt.

- d) In der Versicherung einer Hilfsperson an Eides statt wird nach dem Wort „dem“ das Wort „/der“ angefügt und das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bürgermeister/in¹⁴“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

e) In der Bestätigung der Gemeinde wird nach dem Wort „Der“ das Wort „/Die“ angefügt und das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bürgermeister/in¹⁴“ ersetzt.

- f) In der Fußnote 2 werden die Wörter „nur einmal“ fett gedruckt.

g) In der Fußnote 4 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen gehindert“ durch die Wörter „auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

20. Anlage 3 b und 4 b werden wie folgt geändert:

- a) In die Spalte Anschrift wird jeweils der Zusatz „(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)“ aufgenommen.

b) In der Fußnote 1 werden jeweils die Wörter „nur einmal“ fett gedruckt.

- c) Nach der Fußnote 2 wird folgende Fußnote 3 angefügt:

„³Unzutreffendes bitte streichen.“

21. In Anlage 5 a wird im 1. Satz das Wort „/der“ durch das Wort „/Der“ ersetzt.

22. Anlage 5 b wird wie folgt geändert:

- a) Die 1. und 2. Zeile der Anschrift werden wie folgt gefasst:

„An den/die (Ober-) Bürgermeister/in¹⁴“

- b) In dem 2. Satz wird das Wort „/er“ durch das Wort „/Er“ ersetzt.

c) In der Versicherung einer Hilfsperson an Eides statt wird nach dem Wort „dem“ das Wort „/der“ angefügt und das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bürgermeister/in¹⁴“ ersetzt.

d) In der Bestätigung der Gemeinde wird nach dem Wort „Der“ das Wort „/Die“ angefügt und das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bürgermeister/in¹⁴“ ersetzt.

- e) In der Fußnote 3 werden die Wörter „durch kör-

perliche Gebrechen gehindert “ durch die Wörter „auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

- f) In der Fußnote 4 werden die Wörter „nur einmal“ fett gedruckt.

23. Die nachfolgenden Anlagen 6 a, 6 b und 6 c werden angefügt.

(s. Anlagen)

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

Vorblatt zum Sammelunterschriftenbogen (Volksbegehren) ¹

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Die Stimmberechtigten, die auf der/den nachgehefteten Unterschriftenbogen/-bögen ² unterzeichnet haben, unterstützen ein Volksbegehren
(*bitte ergänzen: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 2a*):

.....

Das Volksbegehren ist gerichtet auf den Erlass des folgenden Gesetzes (*Überschrift, Vorschriften, Begründung, Kosten gemäß Anlage 2a*):

.....

Vertrauensperson (Name, Vorname, Anschrift):

.....

Stellvertretende Vertrauensperson (Name, Vorname, Anschrift):

.....

¹ Ein Volksbegehren kommt rechtswirksam zustande, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet ist (Artikel 68 der Landesverfassung NRW).
² Unzutreffendes bitte streichen.

Sammelunterschriftenbogen (Volksbegehren)

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Unterschriften von Stimmberechtigten zur Unterstützung des auf dem vorgehefteten Vorblatt näher umschriebenen Volksbegehrens

(bitte ergänzen: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 6a):

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Datum der Eintragung		Persönliche und handschriftliche Unterschrift ¹	Bemerkungen ²
				persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben			
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

¹ Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht darf **nur einmal** ausgeübt werden.

² Bemerkungen der Gemeinde, insbesondere Einzelbestätigung der Stimmberechtigung oder über Eintragungsmängel

Lfd. Nr.	Name <i>persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben</i>	Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Datum der Eintragung		Persönliche und handschriftliche Unterschrift ¹	Bemerkungen ²
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren des Volksbegehrens genutzt werden.

Bestätigung der Gemeinde der Hauptwohnung:

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern Eingetragenen am Eintragungstag stimmberechtigt waren.

Gemeinde/Stadt, den20....

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in³
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....
Unterschrift

¹ Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. das Stimmrecht darf **nur einmal** ausgeübt werden.

² Bemerkungen der Gemeinde, insbesondere Einzelbestätigung der Stimmberechtigung oder über Eintragungsmängel

³ Unzutreffendes bitte streichen

Einzelunterschriftsbogen (Volksbegehren)

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Einzelunterschriftsbogen für Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung an der Eintragung gehindert sind.

Die/Der ¹ Stimmberechtigte
(Name, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

unterstützt das auf dem vorgehefteten Vorblatt näher umschriebene Volksbegehren ² (bitte ergänzen: *Kurzbezeichnung gemäß Anlage 6a*):

.....

Sie/Er ¹ versichert **an Eides statt** ³, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihr/ihm ¹ persönlich abgegeben worden ist. ⁴

....., den 20
(Unterschrift; erforderlichenfalls mittels der genannten Hilfsperson; falls nicht möglich, Unterschrift der Hilfsperson) ⁴

Versicherung einer Hilfsperson an Eides statt ^{3,4}

Ich versichere gegenüber dem/der (Ober-)Bürgermeister/in ¹ meiner Wohnortgemeinde an Eides statt, dass die Unterstützung des auf dem vorgehefteten Vorblatt näher umschriebenen Volksbegehrens **persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des ¹ oben genannten Stimmberechtigten** erfolgt ist.

(Name, Vorname, Anschrift der Hilfsperson)
....., den 20
(Unterschrift der Hilfsperson)

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren des Volksbegehrens genutzt werden.

Bestätigung der Gemeinde der Hauptwohnung:

Es wird bestätigt, dass die/die ¹ oben Eingetragene am Eintragungstag stimmberechtigt war. Die Eintragung ist gültig/ungültig ¹, weil ...

Gemeinde/Stadt den 20
Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in ¹

Dienststempel

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht darf **nur einmal** ausgeübt werden.

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

⁴ Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Erklärungen zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

113

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens

Vom 4. September 2012

Auf Grund § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NRW. S. 743), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) der Präsident des Landtags und die Mitglieder des Landtags in dieser Eigenschaft“;
- b) In Buchstabe m wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Dem Buchstaben m wird folgender Buchstabe n angefügt:
„n) die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2012 S. 405

2251

Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Vom 29. Juni 2012

Auf Grund § 99 Satz 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 13. Rundfunkänderungsgesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728, ber. S. 794), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Reisen der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission zur Teilnahme an Sitzungen der Medienkommission, ihrer Ausschüsse, anderer von ihr eingesetzter Gremien und bundesweiter Gremien, die auf Grund von Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages eingerichtet wurden, sowie für Reisen, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Gremien stehen und vorab von der/dem Vorsitzenden der Medienkommission genehmigt wurden.

(2) Reisen der/des Vorsitzenden der Medienkommission zum Sitz der LfM oder zur Teilnahme an Sitzungen bundesweiter Gremien, die auf Grund von Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages eingerichtet wurden, gelten als genehmigt. Im Übrigen bedürfen Reisen der/des Vorsitzenden der Medienkommission der vorherigen Genehmigung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Medienkommission.

(3) Die Mitglieder der Medienkommission haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, soweit anderweitig kein Kostenersatz gewährt wird.

§ 2

Zweck und Umfang

(1) Ersatz von Reisekosten für Reisen im Sinne des § 1 wird als Entschädigung für den durch die Reise verursachten Mehraufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

- (2) Ersatz von Reisekosten besteht regelmäßig aus
 - Fahrkosten und Fahrkostenentschädigung (§ 3),
 - Sitzungstagegeld (§ 4),
 - Übernachtungsgeld (§ 5),
 - Nebenkostenerstattung (§ 6).

§ 3

Fahrkosten und Fahrkostenentschädigung

(1) Mitgliedern der Medienkommission werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Geschäftsort und zurück entstanden sind, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Geschäftsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung der/des Vorsitzenden der Medienkommission auch Aufwendungsersatz für die Reise von einem entfernten Ort als dem Wohnort gewährt werden, wenn dies im überwiegenden Interesse der Landesanstalt für Medien notwendig ist.

(3) Die Mitglieder der Medienkommission können entweder regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder private Kraftfahrzeuge benutzen.

(4) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden erstattet:

- a) die Kosten für eine Bahnfahrkarte erster Klasse (im Schlafwagen für die Einbettklasse),
- b) die Kosten für einen Flugschein der niedrigsten buchbaren Klasse.

Daneben werden die Auslagen für das Benutzen von Taxen oder für den Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln am Wohn- und Geschäftsort sowie etwaige Zuschläge zu den Bahnfahrkarten erstattet.

(5) Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird ein Auslagenersatz entsprechend der vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten pauschalen Kilometersätze im Sinne der Lohnsteuerrichtlinie 38 gewährt.

(6) Die Mitglieder der Medienkommission haben bei der Wahl der Beförderungsmittel die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 4

Sitzungstagegeld

(1) Die Mitglieder der Medienkommission erhalten gemäß § 99 Satz 2 für die Teilnahme an einer Sitzung der Medienkommission, ihrer Ausschüsse, anderer von ihr eingesetzter Gremien oder von bundesweiten Gremien, die auf Grund von Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages eingerichtet wurden, ein Sitzungstagegeld.

(2) Wird den Anspruchsberechtigten unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, so wird das Sitzungstagegeld für das

- Frühstück um einen Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung,
 - Mittag- und Abendessen um je 35 % des Sitzungstagegeldes
- gekürzt.

§ 5**Übernachtungsgeld**

Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet, wenn die An- und Abreise am Sitzungs- oder Reisetag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn sich Reisen oder Sitzungen über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Ein Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt, wenn von der LfM oder dritter Seite unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

§ 6**Nebenkostenerstattung**

Sonstige im Zusammenhang mit Reisen im Sinne dieser Satzung entstehende notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 3 bis 5 zu erstatten sind, werden auf Nachweis entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW erstattet.

§ 7**Reisekostenabrechnung**

(1) Ersatz von Reisekosten wird auf Grund einer von dem Mitglied der Medienkommission zu unterzeichnenden Reisekostenabrechnung gewährt. Hierfür sind die von der Landesanstalt für Medien bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Das Mitglied der Medienkommission ist für den Inhalt der Reisekostenabrechnung verantwortlich.

(2) Der Anspruch auf Ersatz von Reisekosten soll binnen drei Monaten nach Beendigung der Reise unter Beifügung der Belege geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beendigung der Reise.

§ 8**Sonderfälle**

Zur Ergänzung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Satzung finden die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen entsprechende Anwendung.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 31. Januar 2007 (GV. NRW. S. 102) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2012

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen

Dr. Jürgen Brautmeier

– GV. NRW. 2012 S. 405

205

**Verordnung über die Lehrverpflichtung an der
Deutschen Hochschule der Polizei (Lehrverpflichtungs-
verordnung DHPol – DHPol LVVO)**

Vom 12. September 2012

Auf Grund des § 28 des Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt Art und Umfang der Lehrverpflichtung des hauptamtlichen Lehrpersonals der Deutschen Hochschule der Polizei unter Berücksichtigung der in § 4 Polizeihochschulgesetz beschriebenen Aufgaben.

(2) Das Personal der Deutschen Hochschule der Polizei ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm diese Lehraufgaben obliegen (Lehrende).

§ 2**Lehrveranstaltungsstunde**

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Studienjahres. Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich persönlich abzuhalten. Eine Vertretung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn Lehrende verhindert sind und die Lehrveranstaltung nicht verlegt werden kann oder eine Verlegung nicht zweckmäßig wäre. Ausgefallene Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuholen.

§ 3**Umfang der Lehrverpflichtung**

(1) Die nachstehenden Lehrenden haben folgende Lehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie ein Fachgebiet leiten:
9 Lehrveranstaltungsstunden;
2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Hochschuldienst (Lehrkräfte für besondere Aufgaben):
13 bis 17 Lehrveranstaltungsstunden;
3. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im unbefristeten Dienstverhältnis, sofern sie Lehraufgaben wahrnehmen:
13 bis 17 Lehrveranstaltungsstunden;
4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im befristeten Dienstverhältnis, sofern sie Lehraufgaben wahrnehmen:
4 Lehrveranstaltungsstunden.

Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzulegen. Die Lehrverpflichtung ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.

(2) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.

(3) Die allgemeine Verpflichtung der Lehrenden im Beamtenverhältnis, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren, bleibt unberührt.

(4) Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei (Präsidentin oder Präsident) auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Präsidentin oder der Präsident den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.

§ 4**Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

(1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 Absatz 1 werden nach Prüfungsordnung, Studienordnung oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen eines Faches nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich tätige Lehrende angeboten werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Lehrveranstaltungen aus zwingenden organisatorischen Gründen durch nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. Nicht nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden dabei die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die durch externe Dozenten betreut werden. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten besonders anzuzeigen.

(2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie Trainings werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Exkursionen (Auslandsstudienfahrten) werden zu drei Zehnteln angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrveranstaltungsstunden zugrunde gelegt. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder wenn von Dritten erstellte oder durchgeführte Lehrveranstaltungen betreut und zur Sicherung der Qualität begleitet werden, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 2 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(3) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Studienjahr ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(4) Lehrveranstaltungen, an denen mehrere Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fach- oder lehrereinheitsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

(5) Die Betreuung von Masterarbeiten kann unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands in Höhe von höchstens 0,2 Lehrveranstaltungsstunden nur einmal je Masterarbeit, insgesamt aber nur in einem Umfang von bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Lehrendem und Studienjahr angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt in dem Studienjahr, in dem die Masterarbeit abgeschlossen wurde. Bei gemeinsamer Betreuung durch mehrere Lehrende ist die Anrechnung unter den Lehrenden entsprechend ihres Beteiligungsanteils vorzunehmen.

(6) Ist das nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen für das jeweilige Studienjahr vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt und kann damit die individuelle Lehrverpflichtung nicht erbracht werden, sind die fehlenden Lehrveranstaltungsstunden nach Maßgabe der Hochschule im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen zu leisten. Eine Anrechnung gemäß Absatz 2 Satz 1 erfolgt im Umfang von 75 Prozent einer Lehrverpflichtungsstunde, wenn die inhaltlich-fachlichen Beiträge den genannten Veranstaltungen vergleichbar sind. Soweit die Lehrleistung eine Prüfungsleistung umfasst, werden die Veranstaltungen in der Fortbildung voll angerechnet. Soweit sich der Beitrag auf die verantwortliche Organisation und Betreuung einer Fortbildungsveranstaltung beschränkt, erfolgt eine Anrechnung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes bis zu 75 Prozent. Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 5**Nachweispflichten**

(1) Die Lehrenden sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten jeweils am Ende des Studienjahres die konkret erbrachten Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen zu belegen. Die Hochschule überprüft nach jedem Studienjahr, ob und aus welchen Gründen von der Lehr-

verpflichtung abgewichen wurde. Die Überprüfung und Abweichungen sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Kuratorium jeweils am Ende des Studienjahres schriftlich über die Erfüllung der Lehrverpflichtungen.

§ 6**Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

(1) Für die Wahrnehmung der Funktion der Sprecherin oder des Sprechers der Lehrenden kann die Lehrverpflichtung um bis zu zwei Lehrverpflichtungsstunden ermäßigt werden.

(2) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann auf Antrag ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 Prozent,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 Prozent,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 Prozent.

§ 7**Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die Präsidentin oder der Präsident in ihrer oder seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter zuständig.

§ 8**Beurlaubungen und Freistellungen**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beurlaubungen und Freistellungen nach § 23 Polizeihochschulgesetz.

§ 9**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2012 S. 406

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359